

SoVD NRW e.V. · Erkrather Str.343 · 40231 Düsseldorf

denkmalpflege@mhkbg.nrw.de

Landesgeschäftsstelle
Abteilung Sozialpolitik und
Kommunales

Ihr Gesprächspartner:
Dr. Michael Spörke
Tel. 0211-38603-13
Fax 0211-382175
m.spoeke@sovd-nrw.de

22.6.2020

Kurzstellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW)

Die sinnvolle Nutzung eines Denkmals wird als ein wichtiges Ziel der Denkmalschutzgesetze angesehen.¹ Die aktive Teilhabe an einer solchen Nutzung wird für viele Menschen erst durch eine barrierefreie Gestaltung ermöglicht. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN BRK) unterstreicht denn auch die Verantwortung der staatlichen Ebenen, den Zugang zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung auch für behinderte Menschen „so weit wie möglich“ sicherzustellen.² In der deutschen Rechtsordnung stehen Barrierefreiheit und Denkmalschutz als gleichberechtigte Belange nebeneinander.³ Bei Entscheidungen über die barrierefreie Gestaltung von Denkmälern ist also eine stets vorrangige Berücksichtigung der Belange von behinderten Menschen genauso unzulässig, wie eine generelle Priorisierung der Belange der Denkmalpflege. In der Praxis müssen deshalb Kompromisse zwischen beiden Belangen gefunden werden, die Einzelfalllösungen ermöglichen. Der General comment No. 2 (2014) des Committee on the Rights of Persons with Disabilities verweist zurecht auf die Verantwortung der staatlichen Ebenen, solche Kompromisse zu ermöglichen: „Die Bereitstellung des Zugangs zu kulturellen und historischen Denkmälern, die Teil des nationalen Erbes sind, kann

¹ Vgl. Denkmalschutz und Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden Gesetzgebungskompetenz und Ausnahmeregelungen; Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, Aktenzeichen WD 7 - 3000 - 031/18; S. 5.

² UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN BRK), Artikel 30, Absatz 1c.

³ Vgl. Denkmalschutz und Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden Gesetzgebungskompetenz und Ausnahmeregelungen; Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, Aktenzeichen WD 7 - 3000 - 031/18; S.7.

unter bestimmten Umständen tatsächlich eine Herausforderung darstellen. Die Vertragsstaaten sind jedoch verpflichtet, sich um den Zugang zu diesen Stätten zu bemühen.“⁴

Um dieser Aufgabe nachzukommen, sieht der vorliegende Gesetzentwurf in § 9 DSchG NRW (Erlaubnispflichtige Maßnahmen) vor, dass Barrierefreiheit ausdrücklich als ein Aspekt des öffentlichen Interesses, welches Behörden bei ihrer Entscheidung über Anträge für geplante Maßnahmen zur Veränderung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmälern bzw. ihrer engeren Umgebung zu berücksichtigen haben, genannt werden soll. Ziel dieser Ergänzung ist es, so die Begründung des Gesetzentwurfes, klarzustellen, dass die Belange der Barrierefreiheit grundsätzlich immer in den Abwägungsprozess zur Erlaubniserteilung einfließen müssen und die Genehmigungsbehörde sich mit diesen Belangen auseinandersetzen muss.⁵ Wir halten diese Ergänzung, welche nur bei bereits geplanten Maßnahmen greifen würde, zwar für richtig aber nicht für ausreichend, um die berechtigten Belange von behinderter Menschen und Denkmalpflege in Einklang zu bringen. Eigentümer von Denkmälern müssen vielmehr auch aktiv zur barrierefreien Nachrüstung von Denkmälern verpflichtet werden. Die in Art. 2 UN BRK geforderten angemessenen Vorkehrungen⁶ sollten Eingang in den Gesetzestext finden, da sie ein geeignetes Instrument für die Schaffung von individuellen, kreativen Lösungen für die barrierefreie Gestaltung im Denkmalschutz sind. Wir empfehlen daher folgende Ergänzung in § 8 DSchG NRW (Erhaltung und Nutzung von Denkmälern) einzufügen: „Bei öffentlich zugänglichen Denkmälern sind angemessene Vorkehrungen zu treffen, um den Belangen von behinderten Menschen durch barrierefreie Auffindbarkeit, Zugänglichmachung und Nutzbarkeit soweit wie möglich Rechnung zu tragen, es sei denn, das öffentliche Erhaltungsinteresse an dem Denkmal überwiegt.“

⁴ Information der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention zur Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen; S. 22; Deutsches Institut für Menschenrechte, 2015.

⁵ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Denkmalschutzgesetz – DSchG, Begründung zu § 9 DSchG, S. 27.

⁶ Gemeint sind damit notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können.